

Touristisches Leitsystem in Sachsen-Anhalt

Wegweisung überregionale Radfernwege

Stand März 2021

Die Wegweisung ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung des Radverkehrs und ein wichtiges Serviceangebot für den Radtourismus. Aufbauend auf den ersten Handlungsempfehlungen der Landesregierung für eine landesweit einheitliche Wegweisung im Jahr 2002 (2005 überarbeitet) wird im Folgenden ausführlich auf die Wegweisung an Radfernwegen im Land Sachsen-Anhalt eingegangen und die Vorgaben werden spezifiziert.

Diese Handlungsempfehlungen sind Richtlinie für die Wegweisung der überregionalen Radfernwege des Landes. Ziel ist, dass alle Wegweisungen an überregionalen Radfernwegen dem Standard der hier festgelegten Grundsätze entsprechen. Bestehende Wegweisungen sollen bei allen Neuanlagen und Erneuerungen im Rahmen von geförderten und nicht geförderten Maßnahmen an diese Grundsätze angepasst werden.

Die Berücksichtigung dieser Grundsätze der einheitlichen Wegweisung für überregionale Radfernwege in Sachsen-Anhalt ist Voraussetzung für die Vergabe von Zuwendungsbescheiden durch die Landesregierung. Die Anwendung dieser Grundsätze für überregionale Radfernwege wird darüber hinaus allen Akteuren zur Anwendung bei der Herstellung von Wegweisungen für Freizeit- und Alltagsrouten empfohlen.

1. Grundlagen und Planung der Wegweisung

Die Wegweisung der überregionalen Radfernwege erfolgt auf der Grundlage des „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) aus dem Jahr 1998.

Weiterhin werden grundlegende Gestaltungsprinzipien der amtlichen Wegweisung übernommen, welche den Verkehrsteilnehmern auf Grund der Omnipräsenz im motorisierten Alltagsverkehr bereits vertraut sind:

- RWB 2000 - Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen
- RTB 2008 - Richtlinie für die touristische Beschilderung
- StVO - Straßenverkehrs-Ordnung
- VwV-StVO - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Die Vorgaben zur Wegweisung für überregionale Radfernwege beziehen sich auf die Inhalte des Merkblattes, genannter Rechtsvorschriften sowie Erfahrungswerte im Umgang mit der Beschilderung für überregionale Radfernwege in Sachsen-Anhalt, die einer ständigen Veränderung unterliegen. Es findet eine kontinuierliche Fortschreibung statt, um sicherzustellen, dass aktuelle Rahmenbedingungen und neueste Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Gemäß dem Merkblatt der FGSV werden in Sachsen-Anhalt die Komponenten Ziel- und Routenwegweisung kombiniert. Die Kombination ergibt eine optimale Wegweisung für touristische Radrouten.

Für die überregionalen Radfernwege in Sachsen-Anhalt sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Namen und Routenlogos zu verwenden.

Farben und Schriften der Wegweisung

- Die Grundfarbe aller Wegweiser ist weiß.
- Rahmen, ISO-Pfeil, Ziel- und Entfernungsangaben werden in Verkehrsgrün abgebildet (RAL 6024).
- Zielpiktogramme werden farblich entsprechend den Regeln der RWB 2000 abgebildet und durch einen Rahmen begrenzt.
- Es ist ausschließlich Verkehrsschrift nach DIN 1451 anzuwenden. Standard ist Mittelschrift, in Ausnahmefällen (bei langen Zielangaben) kann Engschrift verwendet werden. Abkürzungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig (übliche Abkürzungen der amtlichen Wegweisung).

Entfernungsangaben

Alle Entfernungen werden in Kilometer angegeben. Distanzen über 10 Kilometer werden gerundet ohne Nachkommastelle angegeben, Entfernungen unter 10 Kilometer mit einer Nachkommastelle. Alle Distanzangaben auf Zielwegweisern erfolgen grundsätzlich ohne die Abkürzung „km“.

Die Entfernung zu Zielorten wird immer bis zum Erreichen der Ortsmitte (Marktplatz, Kirche, Rathaus), bzw. bis zum touristischen oder gastgewerblichen Angebot ermittelt. Liegt im Zentrum von Zielorten ein Knotenpunkt von Radrouten ist die Entfernung zu diesem Knoten zu verwenden.

Mobilitätspiktogramm



Auf allen Wegweisern der überregionalen Radfernwege ist das Fahrrad-Piktogramm entsprechend dem Sinnbild der StVO (§39) zu verwenden. Dessen Ausrichtung orientiert sich an der Fahrtrichtung. Die Integration weiterer Aktivitäten in die Wegweisung ist zulässig.

Zielpiktogramme

In Sachsen-Anhalt sind die in der **Anlage 2** aufgeführten Zielpiktogramme zu verwenden. Die Aufnahme zusätzlicher Piktogramme in die Anlage 2 ist beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Referat Tourismus, formlos zu beantragen.

Zulässig ist des Weiteren die Anwendung aller Sinnbilder der StVO, VwV-StVO und RTB, weil diese selbsterklärend und weit verbreitet sind. Zielpiktogramme mit Fahrtrichtung (z.B. „Ladestation“) sind entsprechend der Fahrtrichtung auszurichten.

Zusätzlich können die Logos der touristischen Markensäulen Straße der Romanik, Gartenträume, Blaues Band und Himmelswege, das Sinnbild für Radwegekirchen, sowie das Logo UNESCO für Welterbestätten eingesetzt werden (mit Genehmigung der Deutschen UNESCO-Kommission).

Streckenpiktogramme

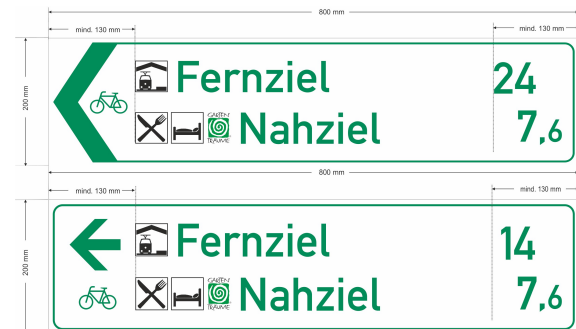
Streckenpiktogramme geben Hinweise auf die Wegebeschaffenheit. Die Verwendung dieser Piktogramme erfolgt in begründeten Einzelfällen, z.B. zur Differenzierung zweier Streckenalternativen. Bei Radfernwegen an Flüssen ist für Zielorte mit einem Wechsel der Route auf die andere Flussseite per Fähre immer ergänzend das entsprechende Piktogramm zu verwenden. Streckenpiktogramme mit einer Fahrtrichtung (z.B. „Fähre“) sind entsprechend der Fahrtrichtung auszurichten.

In Sachsen-Anhalt sind ausschließlich die in der **Anlage 3** aufgeführten Streckenpiktogramme zu verwenden. Die Aufnahme zusätzlicher Piktogramme in die Anlage 3 ist formlos beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Referat Tourismus zu beantragen.

Die Streckenpiktogramme stehen immer rechts nach der Zielangabe. Ihre Verwendung (außer Piktogramm Fähre) ist möglichst zu vermeiden. An Gefahrenstellen ist die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen entsprechend StVO zu bevorzugen. Grafische Symbole, die eine Streckenbeschaffenheit (Oberflächenqualität) beschreiben, sollen nicht in die Wegweisung der Radwege aufgenommen werden.

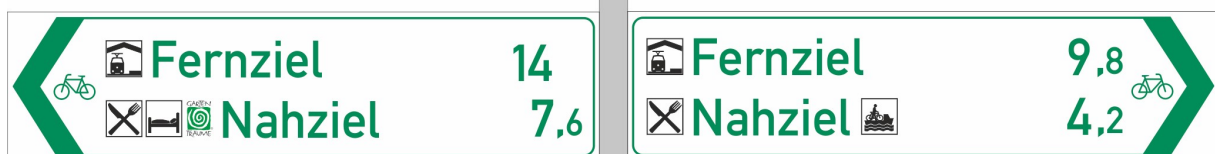
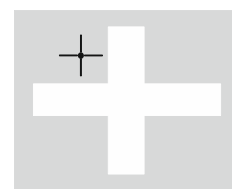
2. Zielwegweiser

Es wird zwischen Fahnenwegweisern und Tabellenwegweisern unterschieden. Die folgende Gestaltung ist als Standard für Zielwegweiser anzuwenden:

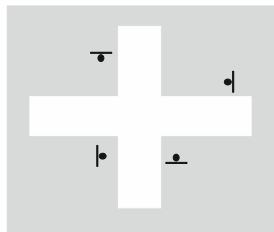
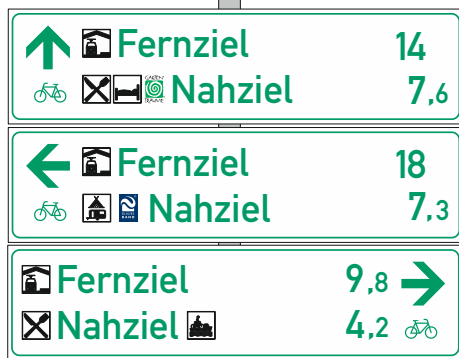


- Schild Länge/Höhe 800/200 mm
- Höhe und Breite ISO-Pfeil: 77 mm
- Höhe Fahrradpiktogramm: 35 mm
- Schrifthöhe der Zielangaben und Kilometer vor dem Komma (inkl. Komma): 49 mm
- Schrifthöhe der Kilometerangabe nach dem Komma: 35 mm
- Abstand zwischen den Zeilen: 32 mm
- Höhe der Piktogramme: 49 mm
- Rand /Kontraststreifen: 3-5 mm (Abstand Rand zum Schildrand 6 mm)

*Muster für Fahnenwegweiser
und Positionierung an einer Kreuzung*

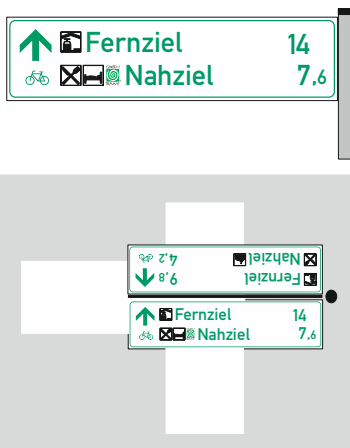


Muster für Tabellenwegweiser und Positionierung an einer Kreuzung



Tabellenwegweisern berücksichtigen die Umklappregel nach RWB 2000. Werden mehrere Zielwegweiser als Tabelle kombiniert gilt (analog RWB 2000) die folgende Reihenfolge von oben nach unten: gerade, links, rechts.

Tabellenwegweiser werden im Regelfall nicht beidseitig beschriftet. Tabellenwegweiser können jedoch an geeigneten Standorten beidseitig beschriftet und wie Fahnenwegweiser auf nur einer Seite an einem Pfosten/Lichtmast montiert werden. Der Aufwand wird bei verbesserter Lesbarkeit verringert.



Fern- und Nahziele

Nah- und Fernziele werden immer für beide Fahrtrichtungen ausgewiesen. Zu den Fernzielen gehören grundsätzlich alle Ober- und Mittelzentren in Sachsen-Anhalt. Fernziele werden auf den Zielwegweisern zuoberst genannt. Die Fernziele sollen 20 bis max. 30 km entfernt liegen. Bei benachbarten Mittelzentren und/oder touristisch bedeutsamen Grundzentren kann die Entfernung weniger als 20 Kilometer betragen. Liegt die Entfernung zwischen Ober- und Mittelzentren über 30 Kilometer können touristisch interessante Orte als Hauptziel definiert werden. Fehlen touristisch bedeutsame Grundzentren können Orte mit Netzknoten von Radrouten als Hauptziel definiert werden.

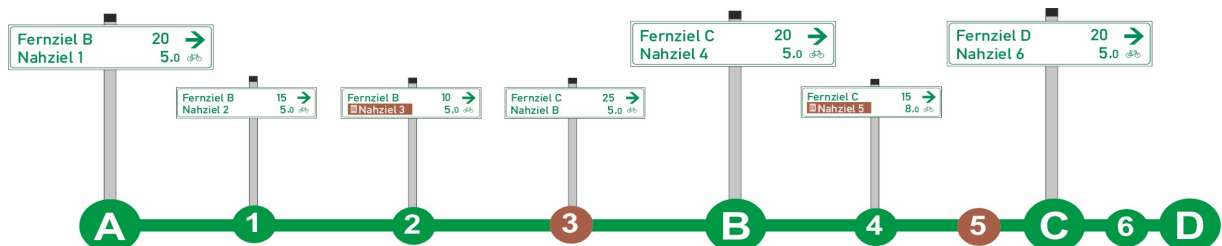
Touristische Ziele können als Fernziel berücksichtigt werden, wenn sie überregional bekannter sind als Orte an diesen. Zielketten mit Schnittstellen zu anderen Wegweisungssystemen sind grenzübergreifend abzustimmen.

Anlage 4: Übersicht zur Festlegung der Fernziele der überregionalen Radfernwege des Landes Sachsen-Anhalt für die Hauptrouten

Nahziele sind im Regelfall größere Orte mit einem Angebot (z.B. Bahnhof, Gastronomie, Beherbergung, Sehenswürdigkeit). Touristische Sehenswürdigkeiten und gastgewerbliche Einrichtungen können als Nahziele berücksichtigt werden. Verwaltungseinrichtungen, Schulen, Rathaus und Ähnliches sind als Zielangabe nicht zulässig.

Entsprechend **Kontinuitätsregel der RWB** ist ein einmal aufgenommenes Fern- oder Nahziel auf allen folgenden Zielwegweisern bis zum Erreichen des Zieles zu wiederholen. Fern- und Nahziele gelten als erreicht am Standort des Messpunktes der Kilometerangabe bzw. am nächstgelegenen Abzweig vom Radfernweg zu diesen. Mit Erreichen des letzten Nahzieles vor einem Fernziel wird das Fernziel zum Nahziel und das in Fahrtrichtung folgende Ziel der prioritären Zielkette zum Fernziel. Diese Regelung kann zugunsten der Berücksichtigung eines bedeutenden und regelmäßig geöffneten touristischen Angebotes ausgesetzt werden, welches vor dem Messpunkt eines Fernzieles erreicht wird.

Schema der Zielwegweisung und Kontinuitätsregel



Ziel- und Richtungsangaben

Es sind nur zwei Ziele (Fern- und Nahziel) je Zielwegweiser zulässig, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Bei Fahnenwegweisern müssen Fern- und Nahziel auf einem Wegweiser in der gleichen Richtung liegen, die Richtungsangabe erfolgt stets für beide Ziele.

Routenlogos überregionaler Radfernwege dürfen nur auf Schildern an diesen Radfernwegen (Haupt-routen und offizielle Alternativen) verwendet werden. Für Hinweise auf die Vernetzung zu diesen Radfernwegen im Umfeld ist die Verwendung dieser Routenlogos auf den Wegweisern nur mit den Zusätzen „Zum Radweg“, „Zu den Radwegen“, bzw. „Zum (Name Radweg)“ gestattet:



Zielpiktogramme

Für Radtouristen ist die Anbindung von Zielorten an das Bahnnetz von herausragender Bedeutung. Dieses Angebot ist, wenn vorhanden, für alle Fern- und Nahziele mit dem entsprechendem Zielpiktogramm zu kennzeichnen.

Zielpiktogramme dürfen darüber hinaus nur für Nahziele Anwendung finden. Die Ziele müssen dafür die annähernd gleiche Distanz wie das Nahziel haben. Entsprechend RWB 2000 stehen Zielpiktogramme immer links vor der Zielangabe. Die Verwendung ist auf prioritäre Ziele zu begrenzen, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Gut erkennbar sind maximal 2 Zielpiktogramme je Nahziel.

Objektwegweisung

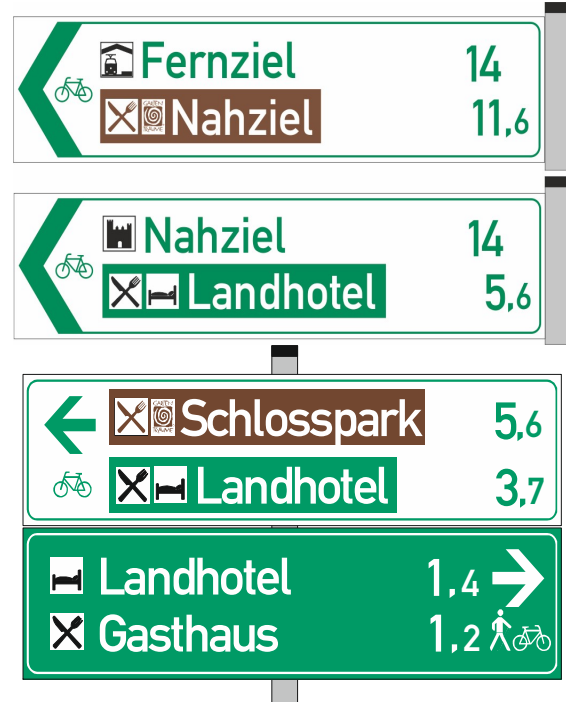
Wegweisungen zu touristischen Objekten an Radfernwegen sind sinnvoll. Sie befördern die Attraktivität der Radfernwege erheblich und haben wirtschaftliche Bedeutung. Ergänzend gehören auch gastgewerbliche Einrichtungen dazu. Die Objektwegweisung entfällt, wenn eine Beschilderung der Objekte für den Kfz-Verkehr vorhanden ist und diese vom Radfernweg aus gut sichtbar ist.

Auf Grund der Vielzahl von gastgewerblichen Angeboten ist die Wegweisung zu diesen Objekten nicht der Regelfall, weil aus wettbewerblichen Gründen dann alle radfreundlichen Objekte zu berücksichtigen sind. Im ländlichen Raum mit wenigen Angeboten kann die Berücksichtigung von gastgewerblichen Angeboten, die sich z.B. nicht unmittelbar am Radfernweg befinden, jedoch sinnvoll sein, um Suchverkehr und ungeordnete Beschilderung zu verhindern. Die Kosten der

Objektwegweisung zu einem gastgewerblichen Angebot trägt der Anbieter. Der Inhalt dieser Objektwegweisung ist auf das Mindestmaß an Information zum Auffinden der Betriebe beschränkt.

Die Höhe für Objekteinsätze auf den Zielwegweisern beträgt 75 mm. Die Farbe ist Kastanienbraun (RAL 8015) und Verkehrsgrün (RAL 6024). Die Farbgebung von Piktogrammen folgt den Regeln der Objektwegweisung für den Kfz-Verkehr.

Muster für in die Wegweisung integrierte touristische und gastgewerbliche Objekte



Einsatzkriterien der Zielwegweiser

Empfohlen wird die Aufstellung von Zielwegweisern an folgenden Standorten:

- Standorte mit Richtungsentscheidungen
- Knotenpunkte der Radfernwege
- Knotenpunkte der Radfernwege mit regionalen Radrouten
- zentrale Orte (Marktplätze, Ortszentren)
- Vernetzungen mit dem ÖPNV (an Bahnhöfen)

Aus Gründen der Kostenersparnis bei der Anschaffung und Unterhaltung können Fahnenwegweiser bei einer Erst- oder Neubeschilderung bevorzugt werden. Empfohlen wird ein durchschnittliches Verhältnis von Zielwegweisern und Zwischenwegweisern von mindestens 1:10 im Verlauf der Route.

Eine Erhöhung der Dichte von Zielwegweisern verbessert die Qualität der Wegweisung. Der Einsatz von Tabellenwegweisern ist dann zu bevorzugen. Diese sind in Fahrt und an unübersichtlichen Kreuzungen besser lesbar.

Standardelemente und Materialauswahl

Zielwegweiser sollen aus **Aluminium-Hohlkastenprofilen** gefertigt sein und gleiche Größen haben. Für die vereinfachte Unterhaltung sind an der Unterkante einheitliche Schienen mit **T-Profil** für ergänzende Routenplaketten (Einschübe) zu verwenden. Alternativ können Universalprofile eingesetzt werden.

Innerstädtisch können die Zielwegweiser bei erheblicher Bedeutung für den Alltagsverkehr retroreflektierend mit Folientyp 1 nach DIN 67520-2 ausgeführt werden. Folientypen >1 sind für den Radverkehr ungeeignet.

Bei Bedarf können Zielwegweiser mit einer transparenten Schutzfolie gegen Graffiti und Sticker geschützt werden. Bei retroreflektierenden Folien muss die Schutzfolie für amtliche Verkehrszeichen zugelassen sein.

Montage und Pfosten

Zielwegweiser sind entsprechend der Industriennorm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen (IVZ-Norm) einschließlich ihrer Fundamente mit Querverankerung aufzustellen. Für die Montage ist das Standardmaterial für amtliche Verkehrszeichen zu verwenden. Für Pfostenverlängerungen ist die Statik vorhandener Pfosten zu prüfen. Pfostenverlängerungen sind gegen das Verdrehen durch Windeinwirkung zu sichern. Die Kombination mit amtlichen Zeichen ist im Regelfall nicht zulässig (außer an Straßennamenschilder in begründeten Einzelfällen), an Lichtmasten mit Zustimmung des Eigentümers. Die Oberflächen von Lichtmasten ist vor Beschädigungen zu schützen.

Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. In Einzelfällen ist bei sehr beengten räumlichen Verhältnissen die Montage von Fahnenwegweisern mit Fahrtrichtung zum Pfosten/Lichtmast angezeigt.

Lichtraumprofil

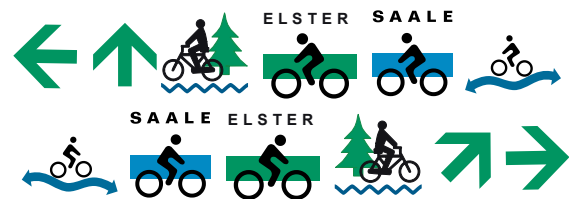
Bei der Montage von Zielwegweisern ist das frei zu haltende Lichtraumprofil von mindestens 2 Metern zu berücksichtigen. Der seitliche Abstand zum Verkehrsraum soll innerörtlich mindestens 0,5 Meter betragen, außer Orts 1,5 Meter. Ragen Zielwegweiser in die Abstandsfläche oder den Radweg/Fußweg hinein, beträgt das Lichtraumprofil mindestens 2,25 Meter.

Es wird empfohlen, Erstbeschilderungen mit einem Lichtraumprofil von 2,5 Metern oder größer herzustellen. Bei der Pfostenauswahl von einer maximalen Belastung auszugehen. So ist die Sicherheit für nachträgliche Installationen gegeben, der Schutz vor Vandalismus ist verbessert.

4. Routenplaketten

Alle überregionalen Radfernwege werden mit ihren Logos gekennzeichnet. Als Erkennungsmerkmal sind diese Logos auch werbewirksam. Die Logos der Radfernwege auf Routenplaketten dürfen nur für die Wegweisung an der Route (genehmigte Haupt- und offizielle Alternativen) eingesetzt werden. Bei Hinweisen auf die Vernetzung zu überregionalen Radfernwegen im Umfeld ist die Verwendung der Logos auf Routenplaketten nur mit dem Zusatz „Zum“ gestattet.

Routenplaketten werden den Zielwegweisern zugeordnet und bedürfen keiner Richtungsangabe. Logos der Radfernwege mit Fahrtrichtung werden der Zielwegweisung angepasst:

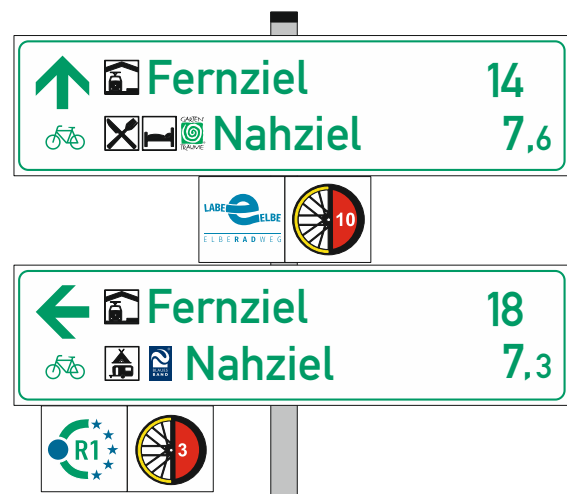


Standardgröße ist 125 x 125 mm. Routenplaketten mit der Größe 100 x 100 mm sind bei vielen Routen auf einem Abschnitt zulässig. Die Routenplaketten sollen am Standort die gleichen Maße haben. Sie sind gegen Vandalismus und Diebstahl zu sichern. Die Platzierung der Routenplaketten in Fahrtrichtung erfolgt in der Reihenfolge:

1. Klasse 1 und D-Netz
2. Klasse 2
3. regionale Radrouten
4. alle anderen Routen und Wege

Bei Bedarf können Routenlogos der regionalen Radrouten, sowie von Wander- und Pilgerwegen verkleinert und auf Routenplaketten zusammengefasst werden. Das ist für Logos der überregionalen Radfernwege und für Knotenpunktplaketten nicht zulässig.

Tabellenwegweiser mit Routenplaketten



Tabellenwegweiser mit Routenplaketten



Fahnenwegweiser mit Routenplaketten

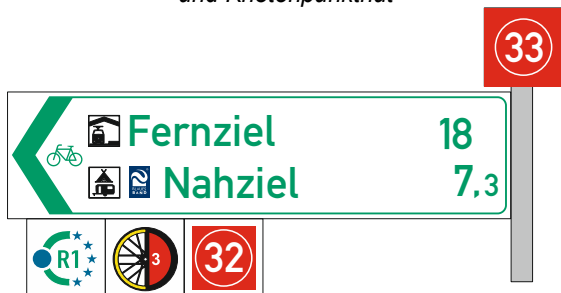


Knotenpunktwegweisung

Eine moderne Form zielorientierter Wegweisung ist das Knotenpunktsystem. Dieses kann durch Einschübe in die Zielwegweisung der überregionalen Radfernwege und durch die Montage von Knotenpunkthüten integriert werden.

Die zusätzliche Montage von Übersichtstafeln an den Pfosten der Zielwegweiser mit einer Karte zum System ist zulässig. Der Maßstab sollte eine räumliche Einordnung in das Knotensystem ermöglichen und entsprechend Tagestouren von bis zu 50 Kilometern darstellen. Empfohlen wird die Verwendung von Standardmaterial der amtlichen Beschilderung. Die Breite soll 330 mm nicht übersteigen, denn Übersichtstafeln mit einer Breite über 330 mm an Pfosten der Zielwegweiser müssen ggf. die Vorgaben zum Lichtraumprofil einhalten.

Fahnenwegweiser mit Routenplaketten und Knotenpunkthut



5. Zwischenwegweiser

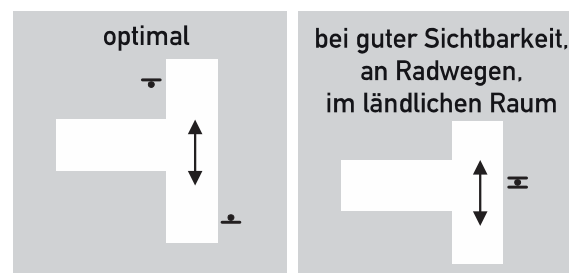
Zwischenwegweiser ermöglichen die Orientierung zwischen Standorten mit Zielwegweisern. Die Wegweisung der überregionalen Radfernwege ist immer routenbezogen. Die Zwischenwegweiser enthalten daher neben dem ISO-Pfeil und dem Fahrrad-Piktogramm immer die Routenlogos der Radfernwege. Die Integration von Routenlogos anderer Aktivitäten (z.B. Wandern) ist nicht zulässig.

Standard der Zwischenwegweiser für überregionale Radfernwege

- Schild Breite/Höhe 200/300 mm
- Höhe und Breite ISO-Pfeil: 69 mm
- Höhe Fahrradpiktogramm: 44 mm
- Höhe und Breite des Feldes für Routenlogos 180 mm
- Rand /Kontraststreifen: 3-5 mm (Abstand Rand zum Schildrand 6 mm)



Anordnung von Zwischenwegweisern an einer Kreuzung



Standard der Richtungsangabe mit Pfeilen und gebräuchliche Kurzbezeichnungen



Das Fahrradpiktogramm auf Zwischenwegweisern wird in Fahrrichtung ausgerichtet. Kantensichtige Zwischenwegweiser mit Doppelpfeil sind nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

Zugelassen sind für die Richtungsangabe alle weiteren Varianten von Pfeilen und Grafiken, wenn diese gut erkennbar und eindeutig sind und der

Standard der Richtungsangabe für eine eindeutige und sichere Wegweisung nicht ausreicht, z.B.:



Standard der Zwischenwegweiser für überregionale Radfernwege bei mehreren Routen

Bei mehreren Routen auf einem Radfernweg werden die Logos auf den Zwischenwegweisern kombiniert. Die Höhe des Feldes für die Routenlogos kann dafür auf 200 mm erweitert werden. Die Größe der Logos der überregionalen Radfernwege beträgt mindestens 80 mm. Die Größe der Logos für regionale Routen ergibt sich aus der restlichen verfügbaren Fläche oder sie werden nicht berücksichtigt.



Bei einfachen Vernetzungen zwischen überregionalen Radfernwegen im Nahbereich ohne Logo und Thema können routenneutrale Zwischenwegweiser nach Vorgaben der FGSV eingesetzt werden.

Zugelassen ist die Anwendung der Empfehlung für routenneutrale Zwischenwegweiser entsprechend dem Merkblatt der FGSV an regionalen Radrouten und Radwegen. Ebenso an überregionalen Radfernwegen wenn ein flächendeckendes und durchschnittliches Verhältnis von Zielwegweisern und Zwischenwegweisern von mindestens 1:5 und dichter im Verlauf eines überregionalen Radfernweges erreicht wird und alle Entscheidungspunkte im Radwegweisernetz an der Route mit Zielwegweisern ausgestattet werden. Die Verwendung von Routenlogos auf routenneutralen Zwischenwegweisern ist nicht zulässig. Es handelt sich um Sachbeschädigung oder Vandalismus, wenn dennoch, z.B. durch Dritte, einzelne Routen ausgewiesen werden, weil alle anderen Routen dann in Frage gestellt sind.

Routenlogos überregionaler Radfernwege dürfen nur auf Schildern an diesen Radfernwegen (genehmigte Hauptrouten und offizielle Alternativen) verwendet werden. Bei Hinweisen auf die Vernetzung zu überregionalen Radfernwegen im Umfeld ist die Verwendung der Routenlogos auf Wegweisern nur mit den Zusätzen „Zum Radweg“, „Zu den Radwegen“, bzw. „Zum“ gestattet.

Standardelemente und Materialauswahl

Alle Zwischenwegweiser sollen aus beständigem Standardmaterial der amtlichen Beschilderung oder Verbundmaterial mit einer Stärke von mindestens 3 mm gefertigt werden.

Innerstädtisch können die Wegweiser bei erheblicher Bedeutung für den Alltagsverkehr retroreflektierend mit Folientyp 1 nach DIN 67520-2 ausgeführt werden. Folientypen >1 sind für den Radverkehr ungeeignet. Bei Bedarf können Zielwegweiser mit einer transparenten Schutzfolie gegen Graffiti und Sticker geschützt werden.

Montage

Zwischenwegweiser sind entsprechend der Industrie-Norm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen (IVZ-Norm) einschließlich ihrer Fundamente mit Querverankerung aufzustellen. Pfostenverlängerungen sind gegen Verdrehen zu sichern, die Statik vorhandener Pfosten ist zuvor zu prüfen.

Für die Montage der Zwischenwegweiser ist Standardmaterial der amtlichen Beschilderung für den motorisierten Verkehr zu verwenden. Gegen Vandalismus können zwei Schellen für flache Verkehrszeichen auf Höhe der Ober- und Unterkante montiert werden. Zur Montage an Lichtmasten wird die ausschließliche Verwendung von Bandschellen aus Edelstahl empfohlen. Die Oberfläche ist vor Beschädigungen zu schützen.

Lichtraumprofil

Bei der Montage von Zwischenwegweisern und sonstigen Hinweisschildern ist bei Schildbreiten von mehr als 330 mm das frei zu haltende Lichtraumprofil entsprechend IVZ-Norm zu berücksichtigen.

Standorte von Zwischenwegweisern

Radtouristen sind umwegempfindlich. Es ist daher eine Wegweisung an allen Entscheidungspunkten erforderlich. Bei längeren Abschnitten ohne Entscheidungspunkt können Zwischenwegweiser zur Bestätigung der Route eingesetzt werden.

Bevorzugte Standorte

Als Montageort sind vorzugsweise vorhandene Pfosten zu nutzen, soweit zulässig und sinnvoll. Windlast und Lichtraumprofil stellen hier bei der Montage der Zwischenwegweiser im Regelfall kein Problem dar. Im Idealfall werden die Zwischenwegweiser in Augenhöhe der Radtouristen, also in einer Höhe von 1,8 bis 2 Metern montiert.

Lichtmasten sind mit Zustimmung der Eigentümer besonders geeignet. Sie sind standsicher und ermöglichen im Bedarfsfall eine höhere Montage zum Schutz vor Vandalismus.

An Masten der Energieversorgung und Kommunikation ist die Montage nur mit Zustimmung der Eigentümer und im Regelfall nicht möglich.

Zwischenwegweiser werden im Regelfall mittig am Pfosten befestigt. Zur Verbesserung der Sichtbarkeit ist der seitliche Versatz bzw. die seitliche Montage möglich.

Kombination mit anderen Schildern

Zwischenwegweiser sollen nur in begründeten Fällen mit Zielwegweisern an einem Pfosten kombiniert werden (z.B. um die Erkennbarkeit der Route zu verbessern).

An vorhandenen Pfosten mit amtlichen Straßennamenschildern oder Zeichen 237, 239, 240, 241 und 244 ist die Montage grundsätzlich möglich, wenn die Wege für Radfahrer frei sind.

Nichtamtliche Wegweiser dürfen die amtliche Beschilderung nicht verdecken oder die Sichtbarkeit dieser beeinträchtigen. Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sollen maximal fünf Schilder (Summe aus Verkehrszeichen, Zusatzzeichen, Zwischenwegweiser der Fahrradwegweisung) an einem Pfosten angebracht werden. In allen Fällen bedarf die Aufstellung der Zustimmung des Baulastträgers, bei nicht öffentlichen Grundstücken der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Es wird darauf verwiesen, dass in allen Fällen, wo eine Kombination mit amtlichen Verkehrszeichen vorgenommen wird, eine Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei, innerörtlich mit dem Ordnungsamt vorzunehmen ist.

Negativkatalog

Im Zuge der Evaluierung des Radverkehrsplans des Landes Sachsen-Anhalts hat die Oberste Verkehrsbehörde im Februar 2016 einen Negativkatalog zur Kombination mit amtlicher Beschilderung im Rahmen der straßenrechtlichen Sondernutzung erarbeitet. Demnach ist die Kombination mit folgenden amtlichen Zeichen grundsätzlich untersagt:

- 151 - Bahnübergang
- 156 - Bahnübergang mit dreistreifiger Bake
- 159 - Zweistreifige Bake
- 162 - Einstreifige Bake
- 201 - Andreaskreuz
- 205 - Vorfahrt gewähren
- 206 - Halt! Vorfahrt gewähren
- 208 - Vorrang des Gegenverkehrs
- 215 - Kreisverkehr
- 222 - Rechts/Links vorbei
- 301 - Vorfahrt
- 306 - Vorfahrtstraße
- 307 - Ende der Vorfahrtstraße
- 308 - Vorrang vor dem Gegenverkehr
- 310 und 311 - Ortstafel, Vorder- und Rückseite

Das Verbot der Kombination betrifft auch die Rückseite vorgenannter amtlicher Zeichen. Ebenfalls nicht statthaft ist die Kombination mit Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und 267 (Verbot der Einfahrt) wenn diese nicht mit Zeichen 1020, 1022, 1026-63 oder ähnlich für den Radverkehr freigegeben sind.

Amtliche Gefahrzeichen nach StVO stehen in der Verkehrsbeschilderung grundsätzlich allein. Eine Kombination mit nichtamtlichen Wegweisern ist daher möglichst zu vermeiden.

Vor der Mitbenutzung von Verkehrszeichenpfosten ist die Verwendung anderen Straßenzubehörs i.S. von § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG und § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrG LSA (z.B. Masten für die Straßenbeleuchtung) zur Verwendung zu prüfen.

Montage, Pflege und Unterhalt der nichtamtlichen Radwegweisung an einem Pfosten/Lichtmast mit StVO-Beschilderung liegen in der Verantwortung des Veranlassers und gehen nicht auf den Baulastträger über.

6. Ortsschilder

Wenn amtliche Ortstafeln abseits klassifizierter Straßen am Radfernweg fehlen, ist es sinnvoll, auf die Ortsnamen entsprechend den Empfehlungen der FGSV hinzuweisen, ggf. ergänzt um einen Hinweis auf eine Tourist-Information im Ort.

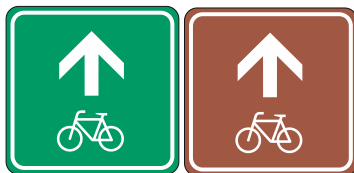


Alternativ können z.B. „nichtamtliche Ortstafeln“ im Format der Zwischenwegweiser eingesetzt werden.



8. Objektwegweiser

Die nachfolgend dargestellten Beispiele können beispielhaft genutzt werden, um Objekte wie Sehenswürdigkeiten oder gastgewerbliche Ziele im Nahbereich der überregionalen Radfernwege an das Radwegweisungsnetz anzuschließen. Im Idealfall wird auch der Weg vom Objekt zurück zum Radfernweg beschildert. Beschilderungen für gewerbliche Zwecke sind beim Träger der Wegweisung zu beantragen und durch diesen zu gestatten, ggf. befristet. Die Kosten für gewerbliche Objektwegweiser Zwecke trägt der Antragsteller.



9. Informationstafeln

Informationstafeln stehen ideal in Sichtweite von Zielwegweisern am Bahnhof, im Ortszentrum, an Abzweigungen und Schnittstellen von Radfernwegen, an Rastplätzen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr. Radfahrende erhalten einen Überblick und räumliche Orientierung. Informationstafeln weisen auf touristische Ziele im Umfeld hin, dienen gastgewerblichen Angeboten als Plattform, und vermeiden Überbeschilderung. Die Gestaltung dieser Elemente ist frei.

In Sachsen-Anhalt können Informationstafeln an überregionalen Radfernwegen durch das Land gefördert werden. In diesen Fällen ist stets der Hinweis auf das Reiseland Sachsen-Anhalt und das Tourenportal www.naturfreude-erleben.de mit QR-Code, gut lesbar, zu verwenden.

10. Umleitungen

Umleitungen für Radfernwege werden erforderlich z.B. durch Baustellen, bei Hochwasser, Streckensperrungen, witterungsbedingt oder bei Einstellung des Fährbetriebes. Dann ist die Ausweisung einer sicheren und schlüssigen alternativen Radverkehrsverbindung sicherzustellen. Radtouristen müssen sich auf die Wegweisung verlassen können. Bei regelmäßigen Ereignissen (z.B. Hochwasser) ist es sinnvoll eine ständige Umleitung einzurichten. Bei der Vergabe von Bauaufträgen ist darauf zu achten, dass eine geeignete Umleitungsstrecke ausgewiesen und beschildert wird. Zuständig sind die Träger der Wege / Veranlasser der Wegweisung bzw. der Veranlasser einer Streckensperrung.



Umleitungen sind mit Zeichen 442 auszuschildern. Bei größeren Baumaßnahmen wird die Ankündigung mit Zeichen 458 (Plan-skizze) empfohlen. Darüber hinaus sind die StVO, die VwV-StVO, RSA-95 und die Richtlinie für Umleitungsbeschilderungen (RUB) zu beachten. Wegweisungen für Umleitungen der Radfernwege können Routenlogos tragen, wenn die Abgrenzung zum Alltagsradverkehr angezeigt ist. Zusatzschilder können die Ziele der wegweisenden Beschilderung in die Umleitungsbeschilderung aufnehmen.

Alternativ sind nichtamtliche Zwischenwegweiser vorzuhalten und im Bedarfsfall zu montieren bzw. es werden Zwischenwegweiser entsprechend Punkt 3 entlang der Umleitung temporär eingesetzt.

*Muster für nichtamtliche Umleitungsschilder
Format mindestens 200 x 200 mm oder größer*



Für langfristige Umleitungen bzw. größere Streckenabschnitte wird die Montage von Umleitungs-Infotafeln jeweils am Beginn und Ende der Strecke, ggf. auch an wichtigen Entscheidungsorten und an Rastplätzen empfohlen.

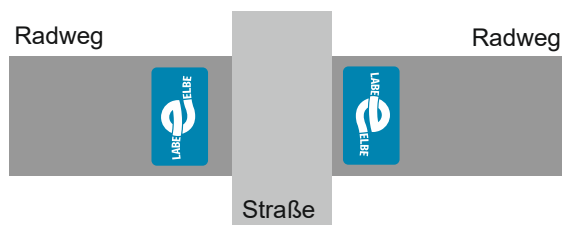


11. Bodenmarkierung

Bodenmarkierungen erleichtern die Routenverfolgung und verbessern die Führungsqualität z.B. auf landwirtschaftlichen Wegen, Deichverteidigungswegen und Radwegen. Auf klassifizierten Straßen, ausgenommen beschränkt öffentliche Wege und Radwege, ist der Einsatz von Bodenmarkierungen nicht zulässig. Die Verwendung von Markierungen gemäß bzw. ähnlich §39 StVO ist nur in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde zulässig.

Bodenmarkierungen ergänzen die nichtamtliche Wegweisung der Radfernwege, denn sie verlieren ihre Funktion bei Schnee, Verschmutzung und unterliegen permanentem Verschleiß. Bewährt ist der Einsatz von Fertigmarkierungen aus Thermoplast, alternativ von Straßenmarkierungsfarbe (mit BAST-Zulassung) auf wenig beanspruchten Flächen.

Prinzip der Anordnung von Bodenmarkierungen an einer Kreuzung



12. Mängelmeldesysteme

Hinweise mit Bekanntgabe einer Hotline (Hinweis auf das Meldesystem, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer für einen Messaging-Dienst, Standortnummer, QR-Code) können die Wartung der Wegweisung unterstützen. Die Inanspruchnahme solcher Systeme durch Radtouristen ist gering.



13. Unterhaltung

Grundsätzlich ist die Wegweisung der Radfernwege von demjenigen zu unterhalten, der die Aufstellung und Montage veranlasst hat. In der Regel sind dies die Träger der Wege, bzw. die Routen- oder Netzbetreiber. Dies sind oft Kommunen oder Landkreise (oder z.B. Zweck- und Regionalverbände). Für die Herstellung der Zielwegweisung an neu geschaffenen Schnittstellen zwischen verschiedenen Radrouten gilt das Verursacherprinzip. Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt nach Verfügbarkeit den Erhalt und die Verbesserung der Wegweisung an überregionalen Radfernwegen in Abstimmung mit den Trägern der Wege.

Ansprechpartner mit landesweiter Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt:

*Überregionale Radfernwege des Landes:
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstr. 4, 39104 Magdeburg
Frau Elke Zawatzki, Tel. 0391 5674447
E-Mail: Elke.Zawatzki@mw.sachsen-anhalt.de*

*Radverkehr, Landesradverkehrsplan:
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30, 39114 Magdeburg
Frau Stefanie Arnhold, Tel. 0391 567 7549
E-Mail: Stefanie.Arnhold@mlv.sachsen-anhalt.de*

*Leitsystem, Wegweisung:
Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 49a, 39112 Magdeburg
Herr Matthias Beyersdorfer, Tel. 0391 6054412
E-Mail: beyersdorfer@foerderservice-ib.de*

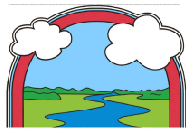
*Marketing, Radtourenportal:
Investitions- und Marketinggesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Am Alten Theater 6, 39104 Magdeburg
Herr Martin Fricke, Tel. 0391 5689983
E-Mail: martin.fricke@img-sachsen-anhalt.de*

Impressum
Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt

Stand: März 2021

Anlage 1: Routenlogos der überregionalen Radfernwege in Sachsen-Anhalt



Aller-Elbe

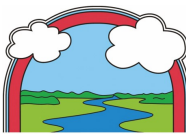
Aller-Elbe-Radweg (AER)



Europaradweg R1 (R1)



Radweg Saale-Harz (RSH)



Aller-Harz

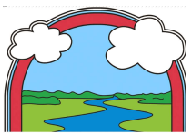
Aller-Harz-Radweg (AHR)



Gartenreichtour Fürst Franz (GFF)



Saaleradweg (SRW)



Aller-Radweg

Aller-Radweg (ARW)



Harzrundweg (HRW)



Salzstraße (SZS)



Altmarkrundkurs (ARK)



Havel-Radweg (HVL)



Unstrut-Radweg (URW)



Elbe-Havel-Radweg (EHR)



Himmelscheibenradweg (HSW)



Der R1 ist auch D-Netz 3
Der ERW ist auch D-Netz 10
Der SRW ist auch D-Netz 11



Elberadweg (ERW)



Mulde
Mulderadweg (MRW)

Der R1 ist auch:



Radweg Deutsche Einheit



Elster-Radweg (ELS)



Radweg Berlin-Leipzig (RBL)

Anlage 2: Zielpiktogramme

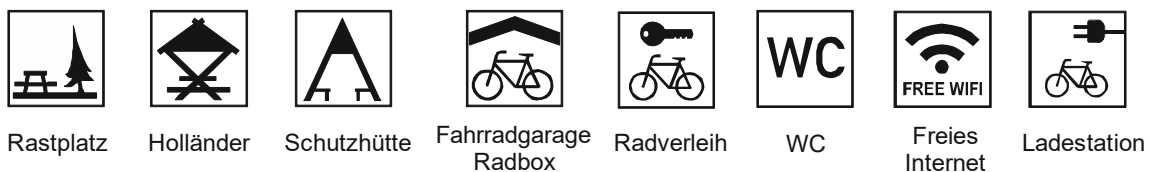
Prioritäre Piktogramme



Piktogramme für Angebote und Sehenswürdigkeiten



Piktogramme für wegebegleitende Infrastruktur



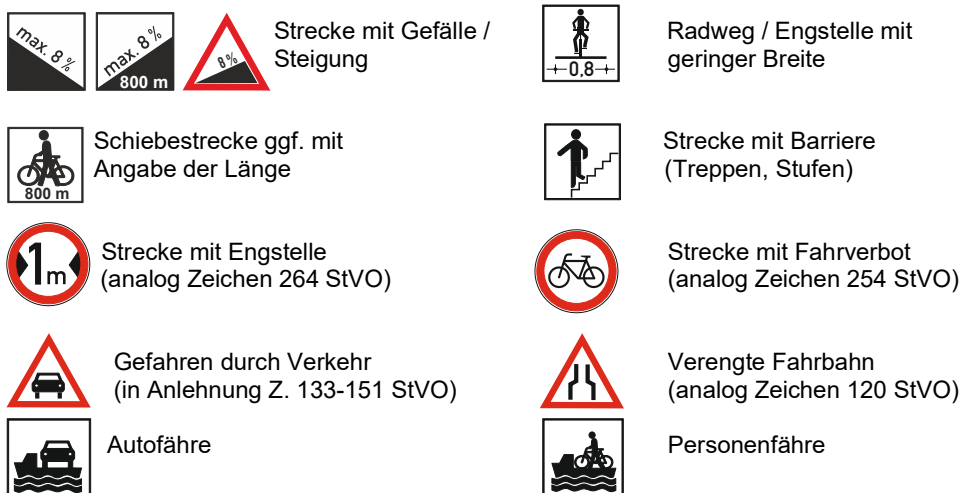
Logos der touristischen Markensäulen



Sonstige Piktogramme



Anlage 3: Streckenpiktogramme



Anlage 4: Fernziele der Hauptrouten der überregionalen Radfernwege

Aller-Elbe-Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Oebisfelde		ARW
Flechtingen	14	
Haldensleben	29	
Wolmirstedt	25	
Wasserstraßenkreuz	10	ERW

Aller-Harz Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Eggenstedt		ARW
Oschersleben	10	
Gröningen	23	
Huy / Huysburg	17	
Halberstadt	18	
Quedlinburg	34	
Bad Suderode	6	R1, HRW

Aller-Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Wolfsburg		(Niedersachsen)
Oebisfelde		AER
Flecken-Weferlingen	19	
Morsleben	15,5	
Eggenstedt	25,5	AHR

Altmarkrundkurs	Abstand in km	Vernetzung
Osterburg		
Hohenberg-Krusemark	25,9	ERW
Werben	22,1	ERW
Havelberg	9,3	ERW,HVL
Kamern	13,7	
Klietz	14	
Wust	17	
Genthin	26	EHR
Parey	28	ERW
Jerichow	16	
Tangermünde	11	ERW
Arneburg	13	ERW
Stendal	17	
Tangerhütte	27	
Uchtspringe	29	
Gardelegen	17	
Klötze	34	
Kunrau	31	
Flecken Diesdorf	26	
Salzwedel	28	
Arendsee	25	
Aulosen	25	ERW
Wahrenberg	11	ERW
Seehausen	22	
Osterburg	16	

Elbe-Havel Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Wasserstraßenkreuz		ERW
Burg	10	
Parey	22	ERW, ARK
Genthin	15	ARK
Brandenburg		(Brandenburg)

Elberadweg	Abstand in km	Vernetzung
Torgau		(Sachsen)
Pretzsch		
Elster	19	
Wittenberg	15	R1, RBL
Coswig (Anhalt)	15	
Dessau	21	MTR, GFF
Aken (Fähre)	22	
Barby (Fähre)	21	SRW
Schönebeck	30	
Magdeburg	18	
Wasserstraßenkreuz	18	AER, EHR
Rogätz (Fähre)	16	
Tangermünde	40	
Arneburg	15	ARK
Werben	29	ARK
Havelberg	8	HVL, ARK
Wittenberge	31	(Brandenburg)

Elster-Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Gera		(Thüringen)
Zeitz	30	
Pegau	22	
Leipzig	23	
Schkeuditz	26	
Halle (Saale)	24	SRW

Europaradweg R1	Abstand in km	Vernetzung
Bad Harzburg		(Niedersachsen)
Wernigerode	20	
Blankenburg	15,6	
Quedlinburg	nach Trassenausbau	AHR
Ballenstedt	28	
Falkenstein/Harz	13	HRW
Harzer SeeLand	20	
Staßfurt	20	
Bernburg	22	SRW
Köthen	28	
Dessau	28	MRW, GFF, ERW
Oranienbaum	22	GFF
Gräfenhainichen	11	
Wittenberg	26	ERW, RBL
Rabenstein /Fläming	24	(Brandenburg)

Gartenreichtour	Abstand in km	Vernetzung
Wörlitz		ERW
Oranienbaum	7,5	R1
Mildensee	12	
Törten/Haideburg	7,5	MRW
Kochstedt	6	
Mosigkau	4,3	R1
Dessau	4	R1

Harzrundweg	Abstand in km	Vernetzung
Bad Harzburg		(Niedersachsen)
Wernigerode	23,3	
Blankenburg	14	
Ballenstedt	29	
Falkenstein/Ermsleben	11	R1
Stangerode	19	
Wippra	13	RSH
Wettelrode	20	
Uftrungen	24	SZS

Havel-Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Rathenow		(Brandenburg)
Schollene	23	
Havelberg	26,5	ERW
Wittenberge	31	(Brandenburg)

Himmelscheibenradweg	Abstand in km	Vernetzung
Nebra		SZS, URW
Querfurt	20	
Süßer See	25	RSH
Halle (Saale)	27	SRW, HSW

Mulderadweg	Abstand in km	Vernetzung
Dessau		ERW, R1, GFF
Jeßnitz (Anhalt)	25	
Bitterfeld	11	
Bad Dübén		(Sachsen)

Radweg Berlin-Leipzig	Abstand in km	Vernetzung
Jüterbog		(Brandenburg)
Zahna	31	
Wittenberg	14	ERW, R1
Bergwitzsee	13	R1
Bad Schmiedeberg	22	
Bad Dübén	16	MRW

Radweg Saale-Harz	Abstand in km	Vernetzung
Halle (Saale)		SRW, HSW
Süßer See	25	HSW
Eisleben	11	
Mansfeld	15	
Wippra		HRW

Saaleradweg	Abstand in km	Vernetzung
Zum Elberadweg		ERW
Barby	2	ERW
Calbe	16	
Bernburg	13	R1
Alsleben	18	
Wettin	21	
Halle (Saale)	19	HSW, RSH, ELS
Merseburg	21	SZS
Bad Dürrenberg	11	
Weißenfels	15	
Naumburg	17	URW
Bad Kösen	12	
Camburg	13	(Thüringen)

Salzstraße	Abstand in km	Vernetzung
Schkeuditz		(Sachsen)
Merseburg	17	SRW
Geiseltalsee	15	
Karsdorf	20	URW
Nebra	8	
Allstedt	26	
Sangerhausen	12	
Kelbra	22	
Uftrungen	10	HRW

Unstrut-Radweg	Abstand in km	Vernetzung
Artern		(Thüringen)
Nebra	29	HSW, SZS
Laucha	18	
Freyburg	8	
Naumburg	6	SRW